

shue Licht

Bescheinigung

über die

**Zugehörigkeit eines Krafrades zu der fabrikmäßig hergestellten
und behördlich zugelassenen Gattung mit dem Kennzeichen:**

„IMPERIA“

Modell 500 H

Die unterzeichnete Firma bescheinigt, daß das von ihr an

(Name)..... in

gelieferte Krafrad mit der Fahrgestellnummer 13276 Motor Nr. 111718
das zur Beförderung von Personen dienen soll, der durch die nachstehend abgedruckte behördlich
beglaubigte Genehmigung des Regierungspräsidenten in Köln unter dem 23. April 1928 zuge-
lassenen Kraftfahrzeuggattung angehört und mit ihr in den der Genehmigung gekennzeichneten
Teilen übereinstimmt. Das Eigengewicht des betriebsfertigen Fahrzeuges einschließlich

Aufbau beträgt 120 kg

mit Beiwagen kg

die zulässige Belastung 2 Personen mit Beiwagen kg

die Achsdrucke in beladenem Zustand betragen (nur für Fahrzeuge, deren Gesamtgewicht ein-
schließlich Ladung 5 to übersteigt) Es wird versichert, daß das Fahrzeug
den gemäß §§ 3, 4 der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 5. Dezember 1925
zu stellenden Anforderungen entspricht.

Bad Godesberg, den 6. August 1928.

Eingetragen in das
Verzeichnis unter

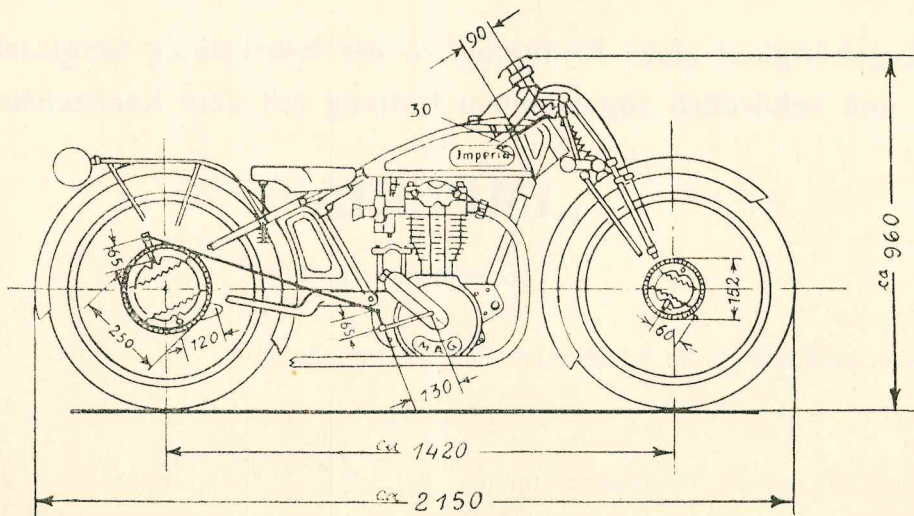
Nr. 2010

Firma: **Imperia-Fahrzeugwerk m. b. H.**

Unterschrift: F. Schmitt

Typenbescheinigung

(Bescheinigung über die Zulassung einer Gattung von Krafträdern.)



Brems-System des IMPERIA-Motorrades 500 H

Auf Grund des § 5 Abs. 3 der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 5. Dezember 1925 wird der Firma

Imperia-Fahrzeugwerk m. b. H., Bad Godesberg
nach vorgenommener sachverständiger Feststellung, daß die fabrikmäßig gebaute Gattung des in
obenstehender schematischer Zeichnung und nachstehender Beschreibung dargestellten Kraftrads
den gemäß §§ 3, 4 der Verordnung zu stellenden Anforderungen entspricht.

die Ermächtigung erteilt,

den Abnehmern derartiger Krafträder eine mit laufender Nummer versehene Bescheinigung nach
beifolgendem Muster mit der Wirkung zu verabfolgen, daß diese das im § 5 Abs. 2 der Ver-
ordnung geforderte Gutachten des amtlich anerkannten Sachverständigen ersetzt.

Die Fahrzeuge werden wie folgt gekennzeichnet:

1. Firma, die das Fahrgestell herstellt:

Imperia-Fahrzeugwerk m. b. H., Bad Godesberg

2. Kennwort oder Unterscheidungszeichen für den Typ:

IMPERIA-Modell 500 H

3. Bestimmung des Fahrzeugs: Personenbeförderung.

4. Art der Kraftquelle: Verbrennungsmaschine.

5. Bauart der Maschine oder des Motors: Einfach wirkende Viertaktmaschine,
stehende Bauart.

6. Angaben für die Berechnung der Maschinen- oder Motorleistung:

1 Cylinder, 94 Hub, 82 Bohrung

7. Art des Schalldämpfers: Richtungswechsel.

8. Art der Kraftübertragung: Motor, Getriebe, Kette, Hinterrad.
9. Bauart und Uebersetzung der Lenkvorrichtung:
 Lenkstange, Vorderrad, Uebersetzung 1 : 1
10. Art und Zahl der Bremsen, Hauptabmessungen und Uebersetzungsverhältnis:
 Eine Hand (Innenbackenbremse) auf das Vorderrad wirkend, Uebersetzung 1 : 5.
 Eine Fuß- (Innenbackenbremse) auf das Hinterrad wirkend, Uebersetzung 1 : 6.
11. Einrichtungen zur Verhinderung der unbeabsichtigten Rückwärtsbewegung auf Steigungen.
 (kommt für Motorräder nicht in Frage).
12. Betriebsfertiges Eigengewicht des Fahrgestells: 120 kg.
13. Tragfähigkeit des Fahrgestells in Kilogramm: 150 kg
 (2 Personen einschließlich Fahrer.)
14. Leistung der Maschine oder des Motors: 4 PS.
15. Leistung an den Triebrädern (Steuerformel): $H = 0,000018$ i. d. 2 s. worin
 H = Hubraum = 492,96 ccm
 i = Cylinderzahl = 1
 d = Cylinderbohrung = 82 mm
 s = Kolbenhub = 94 mm

Köln, den 23. April 1928.

Der Regierungspräsident

(L. S.

I. A.:

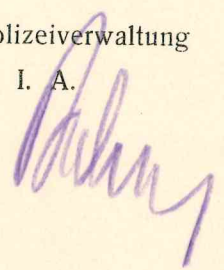
gez.: Brien.

Mit der Originalbescheinigung übereinstimmend:

Bad Godesberg, den 24. Juli 1928

Die Polizeiverwaltung

I. A.




Gebühr 0.50 RM.

Nr. d. L. 320

Bescheinigung

über die

**Zugehörigkeit eines Kraffrades zu der fabrikmäßig hergestellten
und behördlich zugelassenen Gattung mit dem Kennzeichen:**

„IMPERIA“

Modell 500 G H

Die unterzeichnete Firma bescheinigt, daß das von ihr an

(Name)..... in

gelieferte Kraffrad mit der Fahrgestellnummer 12209 Motor Nr. 103913
das zur Beförderung von Personen dienen soll, der durch die nachstehend abgedruckte behördlich
beglaubigte Genehmigung des Regierungspräsidenten in Köln unter dem 4. März 1927 zuge-
lassenen Krafffahrzeuggattung angehört und mit ihr in den der Genehmigung gekennzeichneten
Teilen übereinstimmt. Das Eigengewicht des betriebsfertigen Fahrzeuges einschließlich

Aufbau beträgt 120 kg

mit Beiwagen kg

die zulässige Belastung 2 Personen mit Beiwagen kg

die Achsdrucke in beladenem Zustand betragen (nur für Fahrzeuge, deren Gesamtgewicht ein-
schließlich Ladung 5 to übersteigt) Es wird versichert, daß das Fahrzeug
den gemäß §§ 3, 4 der Verordnung über den Verkehr mit Krafffahrzeugen vom 5. Dezember 1925
zu stellenden Anforderungen entspricht.

Bad Godesberg, den 27. März 1928.

Eingetragen in das
Verzeichnis unter

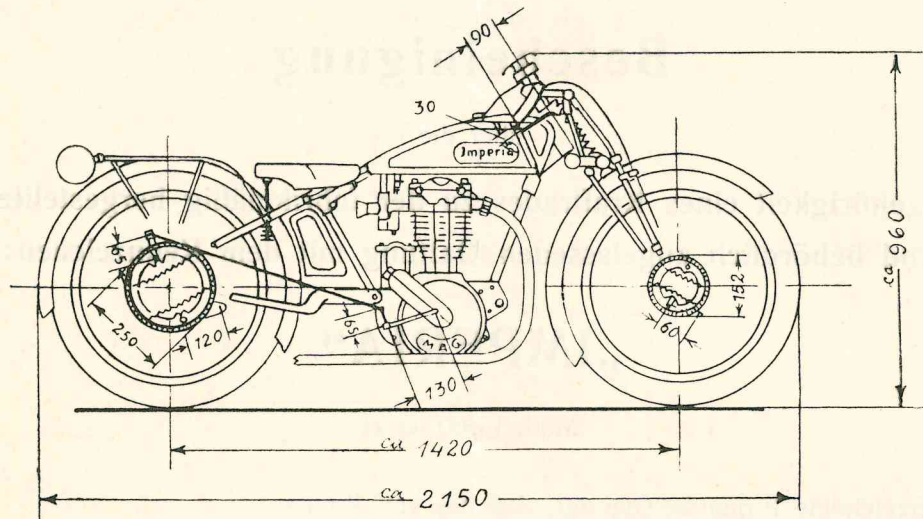
Nr. 890

Firma: Imperia-Fahrzeugwerk m. b. H.

Unterschrift: F. Schieller

Typenbescheinigung

(Bescheinigung über die Zulassung einer Gattung von Krafträdern.)



Brems-System des IMPERIA-Motorrades 500 G H

Auf Grund des § 5 Abs. 3 der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 5. Dezember 1925 wird der Firma

Imperia-Fahrzeugwerk m. b. H., Bad Godesberg

nach vorgenommener sachverständiger Feststellung, daß die fabrikmäßig gebaute Gattung des in obenstehender schematischer Zeichnung und nachstehender Beschreibung dargestellten Kraftrads den gemäß §§ 3, 4 der Verordnung zu stellenden Anforderungen entspricht.

die Ermächtigung erteilt,

den Abnehmern derartiger Krafträder eine mit laufender Nummer versehene Bescheinigung nach beifolgendem Muster mit der Wirkung zu verabfolgen, daß diese das im § 5 Abs. 2 der Verordnung geforderte Gutachten des amtlich anerkannten Sachverständigen ersetzt.

Die Fahrzeuge werden wie folgt gekennzeichnet:

1. Firma, die das Fahrgestell herstellt:

Imperia-Fahrzeugwerk m. b. H., Bad Godesberg

2. Kennwort oder Unterscheidungszeichen für den Typ:

IMPERIA-Modell 500 G H

3. Bestimmung des Fahrzeugs: Personenbeförderung.
4. Art der Kraftquelle: Verbrennungsmaschine.
5. Bauart der Maschine oder des Motors: Einfach wirkende Viertaktmaschine, stehende Bauart.
6. Angaben für die Berechnung der Maschinen- oder Motorleistung:
1 Cylinder, 94 Hub, 82 Bohrung
7. Art des Schalldämpfers: Richtungswechsel.

8. Art der Kraftübertragung: Motor, Getriebe, Kette, Hinterrad.
9. Bauart und Uebersetzung der Lenkvorrichtung:
 Lenkstange, Vorderrad, Uebersetzung 1 : 1
10. Art und Zahl der Bremsen, Hauptabmessungen und Uebersetzungsverhältnis:
 Eine Hand (Innenbackenbremse) auf das Vorderrad wirkend, Uebersetzung 1 : 5.
 Eine Fuß- (Innenbackenbremse) auf das Hinterrad wirkend, Uebersetzung 1 : 6.
11. Einrichtungen zur Verhinderung der unbeabsichtigten Rückwärtsbewegung auf Steigungen.
 (kommt für Motorräder nicht in Frage).
12. Betriebsfertiges Eigengewicht des Fahrgestells: 120 kg.
13. Tragfähigkeit des Fahrgestells in Kilogramm:
 2 Personen einschließlich Führer.
14. Leistung der Maschine oder des Motors: 4 PS.
15. Leistung an den Triebrädern (Steuerformel): $N = 0,3 \text{ i. d. } 2 \text{ s. worin}$
 $N = \text{Motorleistung} \dots \dots \dots = 1,896$
 $i = \text{Cylinderzahl} \dots \dots \dots = 1$
 $d = \text{Cylinderbohrung} \dots \dots \dots = 82 \text{ cm}$
 $s = \text{Kolbenhub} \dots \dots \dots = 0,094 \text{ m}$

Köln, den 4. März 1927.

Der Regierungspräsident

(L. S.)

I. A.:
 gez.: Brien.

Mit der Originalbescheinigung übereinstimmend:

Bad Godesberg, den 21. März 1928.

Die Polizeiverwaltung

I. A.?

Magel

Polizei-Oberinspektor

Gebühr 0.50 RM.

Nr. d. L. 990

